

Lizenzvereinbarung

§ 1 Lizenzgegenstand, Vertragsschluss

- (1) Lizenzgegenstand ist das dem Lizenznehmer bereitgestellte VfU Kennzahlen Tool in Gestalt einer Excel-Datei und den hierin erhaltenen Informationen, Daten, insbesondere Formeln, Umrechnungsfaktoren, der Emissionsfaktoren, der Auswahl Emissionsfaktoren und sonstige Informationen sowie der zugehörigen Dokumentation.
- (2) Das VfU Kennzahlen Tool ist als Lizenzgegenstand mit einer Lizenznummer versehen, die den Lizenzgegenstand eindeutig einem Lizenznehmer zuordnet.
- (3) Der Lizenznehmer kann den Lizenzgegenstand über die Webseite des Lizenzgebers kostenpflichtig bestellen. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Bestellung des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zustande. Der Lizenzgeber kann die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Bereitstellung des Lizenzgegenstands per E-Mail bestätigen.
- (4) Die Lizenzierung erfolgt ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, die das VfU Kennzahlen Tool in Ausübung Ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit nutzen. Eine Nutzung als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer hiermit das einfache, zeitlich auf die Dauer von 12 Monaten begrenzte, räumlich unbeschränkte, widerrufliche, nicht übertragbare Recht, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen und zu vervielfältigen.
- (2) Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf die folgenden genannten Nutzungszwecke („Nutzungszweck“):

- (a) Nutzung für unmittelbare Zwecke des Lizenznehmers, um Kennzahlen für sein Unternehmen zu ermitteln.
- (b) Beratungsunternehmen, die den Lizenzgegenstand zur Unterstützung ihrer Kunden einsetzen wollen, müssen für jeden einzelnen Kunden eine gesonderte Lizenz erwerben oder diesen anweisen, selber Lizenznehmer zu werden.
- (3) Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Nutzung des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand.
- (4) In keinem Fall besteht das Recht, das Werk oder Teile hiervon zu verändern, sofern nicht nur lediglich in die hierfür vorgesehen Felder Daten eingetragen werden, in nicht dem Nutzungszweck entsprechender Weise zu verwenden, zur Herstellung anderer Werke zu verwenden, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“.
- (5) Eine Unterlizenzierung oder Übertragung der Rechte ist nicht gestattet.
- (6) Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vergütung iHv. 1.500 EUR (netto) für die vereinbarte Nutzungsdauer. Für jede darüber hinausgehende Nutzung muss der Lizenznehmer eine neue Lizenz beim Lizenzgeber beziehen.
- (2) Institute der Sparkassenfinanzgruppe erhalten 20% Ermäßigung auf den regulären Verkaufspreis iHv. 1.500 Euro netto.



- (3) Lizenznehmer, bei denen zum Zeitpunkt der Bestellung des Tools Mitgliedschaft im VfU e.V. besteht, sind von der Pflicht zur Zahlung einer Vergütung nach Absatz 1 ausgenommen.
- (4) Das Entgelt wird nach Bestellung in Rechnung gestellt und mit dem dort angegebenen Datum fällig.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Lizenz hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Lizenzgegenstands. Die Lizenz endet nach Ablauf von 12 Monaten automatisch.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Beendigung der Rechte bei Zuwiderhandlung

Jede Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer führt zu einer automatischen Beendigung seiner Rechte aus dieser Lizenz.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Lizenzgeber sichert keine Eigenschaften des Lizenzgegenstands, insbesondere nicht dessen Fehlerfreiheit zu.
- (2) Der vom Lizenzgeber überlassene Lizenzgegenstand entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.
- (3) Der Lizenzgeber erbringt eine etwaige Mängelbeseitigung nach seiner Wahl durch Nacherfüllung oder Neulieferung. Anspruch auf Updates oder Upgrades bestehen im Übrigen nicht.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate.

§ 7 Haftung

- (1) Der Lizenzgeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch insgesamt beschränkt auf die gezahlte Vergütung.
- (3) Für den Verlust von Daten haftet der Lizenzgeber insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und so dazu beizutragen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Lizenzgeber haftet für den Verlust von Daten im Übrigen nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.
- (5) Eine weitere Haftung des Lizenzgebers ist ausgeschlossen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (3) Die Parteien vereinbaren den Sitz des Lizenzgebers als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem



Vertrag, vorausgesetzt dass der Lizenznehmer ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Lizenznehmer bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.